

Beschluß der Bürgerschaft

vom 31. Januar 1866.

1. Stempelabgabe von Connossementen.

Die Bürgerschaft beantragt, Connossemente und Frachtbriefe ausdrücklich unter die im §. 55 d der Steuerverordnung von der Stempelpflicht ausgenommenen Privaturkunden aufzunehmen; zugleich spricht sie den Wunsch aus, daß die berichtende Deputation sich darüber äußere, ob es sich darnach empfehle die Vorschriften des §. 55 d der Verordnung einzuschränken, und namentlich der Stempelabgabe nicht zu unterwerfen: alle Privaturkunden über Pacht- und Miethverträge, Darlehen bis zu 50 Thalern, Verträge über die Beförderung von Schiffspassagieren und Schlußzettel von Unterhändlern.

2. Löschung von Seeschiffen.

Dem in der Unteranlage zur Anlage II der Mittheilung des Senats vom 15. Januar 1866 ihr mitgetheilten Gesetzentwurf, diesen Gegenstand betreffend, ertheilt die Bürgerschaft auch ihrerseits jedoch unter der Modification ihre Zustimmung, daß dem §. 2 als Schlußsatz nachgefügt werde:

»jedoch unbeschadet seines Rechts, wegen besonderer Gefährdung seiner Ansprüche gerichtliche Sicherheitsmaßregeln zu beantragen,«
und vorbehältlich einer Revision des Gesetzes innerhalb drei Jahren.

Zugleich ersucht sie die berichtende Deputation um eine Berichterstattung darüber, ob und in wie weit der §. 36 des die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betreffenden Gesetzes, sowie die Artikel 615 und 625 des Handelsgesetzbuchs nunmehr aufzuheben oder zu modificiren seien.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 2. Februar 1866.

1. Einnahmen der Generalcasse.

Die Bürgerschaft findet in der Anlage eine Zusammenstellung der Hauptintraden der Generalcasse während der letzten vier Monate des verflossenen Jahres.

2. Strafverbüßungslocale.

Die Gefängnißdeputation hat den beifolgenden Bericht eingereicht, über welchen der Senat zunächst der Erklärung der Bürgerschaft entgegenfieht.